

S a t z u n g
des Kreises Rendsburg-Eckernförde
über die Heranziehung von kreisangehörigen Städten,
Ämtern und amtsfreien Gemeinden
zu Aufgaben der Sozialhilfe

Aufgrund des § 99 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – vom 27.12.2003, zuletzt geändert durch -Art. 2 des Gesetzes vom 08.07.2019 (BGBl. I S.1029) i. V. m. § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.12.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 568), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.03.2018, GVOBl. S. 94) und § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 16.12.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1

- (1) Die Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden (nachfolgend als "Gemeinden" bezeichnet) werden beauftragt, folgende dem Kreis als örtlichem Träger der Sozialhilfe obliegende Aufgaben durchzuführen und dabei im Namen des Kreises Rendsburg-Eckernförde zu entscheiden:
- a) Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Bestimmungen des Dritten Kapitels SGB XII
 - b) vorbeugende Gesundheitshilfe nach § 47 SGB XII und Hilfe bei Krankheit nach § 48 SGB XII für Empfänger laufender Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
 - c) Hilfe zur Familienplanung nach § 49 SGB XII
 - d) Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft nach § 50 SGB XII
 - e) Bestattungskosten nach § 74 SGB XII, soweit nicht die Zuständigkeit des Kreises nach § 97 Abs. 4 SGB XII gegeben ist
- (2) Die Durchführung der Aufgaben erstreckt sich für die Gemeinden auf Leistungsberechtigte, die :
- a) außerhalb von Einrichtungen im Sinne des § 13 SGB XII und außerhalb von besonderen Wohnformen im Sinne des § 42 a SGB XII leben und keine Leistungen nach dem 2. Teil des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Eingliederungshilfe – (SGB IX) erhalten
 - b) innerhalb von besonderen Wohnformen im Sinne des § 42 a SGB XII leben und keine Leistungen nach dem 2. Teil des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Eingliederungshilfe – (SGB IX) erhalten oder beantragt haben

- c) außerhalb und innerhalb von besonderen Wohnformen im Sinne des § 42 a SGB XII leben und Leistungen nach dem 2. Teil des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Eingliederungshilfe – (SGB IX) beziehen. Für diesen Personenkreis endet die Heranziehung zur Aufgabendurchführung mit dem 31.07.2020.
- (3) Der Auftrag nach Abs. 1 erstreckt sich darüber auch auf folgende dem Kreis als örtlichem Träger der Sozialhilfe obliegende Aufgaben:
- a) die Auszahlung vom Kreis in eigener Zuständigkeit gewährter Hilfen
 - b) Ermittlung der für die Entscheidung im Einzelfall erforderlichen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Hilfesuchenden
 - c) Führung der Statistik nach § 121 SGB XII für den sich aus Abs. 1 a) – e) der Satzung ergebenden Personenkreis
 - d) Regelung der Krankenbehandlung nach § 264 SGB V im Rahmen der nach Abs. 1 übertragenen Aufgaben
- (4) Mit Zustimmung des Kreises können die in § 1 Abs. 1 und 3 der Satzung aufgeführten Aufgaben in der tatsächlichen Bearbeitung von den Gemeinden auch im Rahmen entsprechender vertraglicher Regelungen zwischen den Gemeinden in Verwaltungsgemeinschaft erledigt werden.

§ 2

Die Gemeinden sind verpflichtet, auch bei der Erfüllung der ihnen nicht zur Durchführung übertragenen Aufgaben der Sozialhilfe aus eigener Initiative mitzuwirken, insbesondere Tatbestände mitzuteilen, die eine Hilfe erfordern und geeignete Hilfen vorzuschlagen sowie Kostenersatz- bzw. Kostenerstattungspflichtige zu ermitteln.

§ 3

- (1) Die Gemeinden erfüllen die ihnen zur Durchführung übertragenen Aufgaben nach den Weisungen des Kreises. Der Kreis überwacht die Erfüllung dieser Aufgaben.
- (2) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Erfüllung der Sozialhilfearbeiten und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Sozialhilfeleistungen kann der Kreis Vorgaben machen, Richtlinien erlassen und Weisungen auch im Einzelfall erteilen.

§ 4

Soweit ihnen die Durchführung der Sozialhilfe übertragen worden ist, verfolgen die Gemeinden die Ansprüche des Kreises gegen unterhalts-, kostenbeitrags- oder kostenersatzpflichtige Personen sowie Träger anderer Sozialleistungen im Namen des Kreises. Sie bewirken durch schriftliche Anzeige nach §§ 93,94 und 114 SGB XII, §§ 102 ff. des Sozialgesetzbuches X. Buch den Übergang von Ansprüchen, verfolgen die sich hieraus ergebenden Ansprüche und ziehen die Leistungen ein.

§ 5

Die Gemeinden entscheiden nach den für ihre Selbstverwaltungsaufgaben geltenden Bestimmungen über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen, die in Wahrnehmung der nach dieser Satzung übertragenen Aufgaben entstanden sind.

§ 6

Maßnahmen und Entscheidungen nach dem Zweiten Abschnitt des Dreizehnten Kapitels des SGB XII sowie Streitverfahren gegen andere Träger der Sozialhilfe und Träger anderer Sozialleistungen bleiben dem Kreis vorbehalten.

§ 7

- (1) Die Gemeinden verauslagen die Aufwendungen für die ihnen nach § 1 zur Durchführung übertragenen Aufgaben. Bei Bedarf erhalten sie auf schriftliche Anforderung Betriebsmittelvorschüsse in Höhe der ihnen voraussichtlich entstehenden Nettoaufwendungen.
- (2) Der Kreis erstattet den Gemeinden ihre Aufwendungen unter Abzug der nach Abs. 1 geleisteten Betriebsmittelvorschüsse.
- (3) Die Abrechnungszeiträume werden durch den Kreis festgelegt.
- (4) Der Kreis ist nicht verpflichtet, Aufwendungen zu erstatten, die dadurch entstehen, dass die Gemeinden Hilfen gewähren, die über den Rahmen der in dieser Satzung genannten Aufgaben hinausgehen oder die den gesetzlichen Bestimmungen oder den Richtlinien und Weisungen des Kreises nicht entsprechen.

§ 8

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

(2) Mit demselben Tage wird die Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Heranziehung von kreisangehörigen Städten, Ämtern und amtsfreien Gemeinden zu Aufgaben der Sozialhilfe vom 12.12.2006 sowie deren Änderungssatzung vom 19.12.2012 aufgehoben.

Rendsburg, den 18. Dezember 2019

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat



Dr. Rolf-Oliver Schwemer